Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bekanntgabe der Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Südwestdeutsche Salzwerke AG betreibt in Heilbronn ein Steinsalzbergwerk. Der derzeitige Rahmenbetriebsplan für den Betrieb des Bergwerkes ist bis zum 31.12.2024 befristet. Für den weiteren Abbau und die Erweiterung des Abbaufeldes hat die Südwestdeutsche Salzwerke AG einen neuen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan nach dem Bundesberggesetz aufzustellen und dem Regierungspräsidium Freiburg als landesweit zuständiger Bergbehörde zur Zulassung vorzulegen. Das Vorhaben hat keinen übertägigen Flächenbedarf.

Nach § 1 Nr. 1 a) cc) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) bedürfen Vorhaben im Tiefbau mit Senkungen der Oberfläche von 1 m bis weniger als 3 m einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), wenn erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf Vorflut, Grundwasser, Böden, geschützte Kulturgüter oder vergleichbare Schutzgüter zu erwarten sind.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht führte die Südwestdeutsche Salzwerke AG eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 7 UVPG durch. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien umfasst die Vorprüfung eine Senkungsprognose sowie die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter.



Sautierstraße 26
79104 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de
Telefon: 0761 208-3300

Homepage: www.rp-freiburg.de
Serviceportal: www.service-bw.de

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die Senkungen der Oberfläche sind nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf Vorflut, Grundwasser, Böden, geschützte Kulturgüter oder vergleichbare Schutzgüter zu erwarten.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Aufgrund der vorgelegten Gutachten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorhabenbedingten Absenkungen der Tagesoberfläche zu erwarten. Dies umfasst bauliche Anlagen, Fließgewässer und das Grundwasser. Der Steinsalzabbau in den benachbarten Feldern wird bereits seit sehr langer Zeit ohne erhebliche Beeinträchtigungen von relevanten Schutzgütern betrieben. Solche konnten auch in der Vergangenheit nicht festgestellt werden.

Die Senkungen belaufen sich ausweislich des vorgelegten Senkungsgutachtens ohne Versatz durchschnittlich auf ca. 4 bis 10 cm in den ersten 50 Jahren und einen vollständigen Versatz vorausgesetzt auf 6 bis 13 cm nach 100 Jahren. Wegen der geomechanischen Eigenschaften des Salzgesteins laufen die Senkungen sehr langsam und gleichmäßig ab. Die Gesamtdauer der Senkungen von ca. 20.000 Jahren reicht weit über den Abbauzeitraum von ca. 200 Jahren hinaus. Für die Modellierung konnte daher ein gleichzeitiger Beginn des Abbaus auf der gesamten bisherigen und zukünftigen Abbaufläche angenommen werden. Im Ergebnis zeigen sich flächige gleichmäßige Senkungen innerhalb einer weitgespannten Senkungsmulde, unterbrochen durch Bereiche mit geringeren Senkungen über nicht abgebauten Bereichen (z.B. Sicherheitsfesten). Mit der gewählten Dimensionierung des Kammer-Festen-Systems finden keine bruchhaften Verformungen statt. Die mächtigen abdichtenden Barriereschichten oberhalb der Salzlagerstätte (im Hangenden) gegenüber den darüber anstehenden wasserführenden Formationen werden nicht beeinträchtigt.

An den Abbaurändern nehmen die übertägigen Senkungsbeträge nach außen hin bis an die Grenze des Einwirkungsbereichs ab (Nullsenkung).

Für die Bewertung der senkungsbedingten Umweltauswirkungen ist der zeitliche Ablauf der Senkungen von besonderer Bedeutung. Im Steinkohlenbergbau – vor dessen Hintergrund die Vorgaben der UVP-V Bergbau entstanden – stellen sich die Senkungen in voller Höhe der Gesamtsenkung bereits nach wenigen Jahren nahezu vollständig ein. Im Salzbergbau dagegen verlaufen diese, wie bereits beschrieben, sehr viel langsamer. Gemäß den Modellierungsergebnissen des Gutachtens betragen die Maximalsenkungen nach 500 Jahren weniger als 0,5 m. Der maximale Endsenkungsbetrag wird rd. 1,8 m betragen und erst nach ca. 20.000 Jahren erreicht.

Die SWS AG konnte nachvollziehbar darlegen, dass u.a. durch das langsame und gleichmäßige Senkungsgeschehen sowie aufgrund der Versatzmaßnahmen keine Schäden an baulichen Anlagen auftreten werden. Siedlungsgebiete liegen überwiegend innerhalb des flachen und gleichmäßig abgesenkten Innenbereichs der erwarteten Senkungsmulde. Auch im Bereich des erwarteten Muldenrandes werden aufgrund der geringen Senkungsdifferenzen minimale Schieflagen erreicht, die keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf bauliche Anlagen erwarten lassen.

Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem Steinsalzabbau bergbehördlich ein flächiges markscheiderisch-vermessungstechnisches Monitoring vorgeschrieben und seitens der SWS AG entsprechend eingehalten. Die regelmäßig durchgeführten Messungen zeigen den Verlauf der Bewegungen weit vor Erreichen eventueller Schadensschwellen an, so dass für ggf. bestehende besondere Einzelfälle rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Während der bisherigen, über 130-jährigen Betriebszeit des Bergwerks Heilbronn sind keine Bergschäden an Gebäuden aufgetreten, obwohl bereits vor über 60 Jahren auch innerörtliche Bereiche unterfahren wurden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund des stetigen und langsam fortschreitenden Verlaufs der Senkungen und der Schutzmaßnahmen der Vorhabenträgerin ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit durch Sprengerschütterungen bzw. -lärm bei bestimmten Abbaumethoden sind durch Maßnahmen der SWS AG (auch bisher bereits getroffene erschütterungsmindernde Maßnahmen) sowie bergbehördliche Auflagen (Einhaltung DIN 4150 Teil 2, Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) ausgeschlossen.

Auch im Übrigen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von relevanten Schutzgütern zu erwarten.

Infolgedessen stellt das Regierungspräsidium Freiburg auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen fest, dass nach den §§ 9 und 7 UVPG für das Vorhaben mit seinen Bestandteilen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Freiburg im Breisgau, den 14.05.2025

Regierungspräsidium Freiburg